

**Lieferantenrahmenvertrag
zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilernetzen**

zwischen dem

Verteilnetzbetreiber

Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

Bungertstr. 27
47053 Duisburg

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

und

Transportkunde

- nachstehend „Transportkunde“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur An- und Abmeldung von Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zu Letztverbrauchern zum Zwecke der Gasbelieferung.
- 1.2 Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunde und Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.swdu-netz.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen (NZB) vom 01.10.2008.
- 1.4 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Die technischen Einzelheiten zum Datenaustausch sind in der Anlage 1 definiert.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Transportkunde benennt den/die Bilanzkreisverantwortlichen und teilt dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer(n) bzw. die Sub-Bilanzkontonummer(n) mit, in den/die die Ausspeisepunkte eingebracht werden sollen. Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird.
- 2.2 Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Die Entnahmestellen dieser Letztverbraucher sind in der Bestandsliste gesondert zu kennzeichnen. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

3. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Netzbetreiber

- 3.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

- 3.2 Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, hat der Transportkunde mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.
- 3.3 Ausspeisepunkte zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern, bei denen eine technische Ausspeisemeldung nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.

4. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen der Personen der Ansprechpartner werden unverzüglich mitgeteilt.

5. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 5.1 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 2.
- 5.2 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil gemäß Anlage 2 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung und danach je nach Ableseturnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, bzw. bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens den temperaturnormierten Jahresverbrauchswert (Kundenwert). Das dem Ausspeisepunkt zugeordnete Standardlastprofil und die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber erstmals mit der Bestätigung der Anmeldung und danach bei maßgeblichen Abweichungen einmal jährlich mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Der Netzbetreiber wird den Widerspruch sowie die Prognose(n) des Transportkunden prüfen und bei Einverständnis mit den Eingaben den betreffenden Wert entsprechend ändern. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch bzw. den Kundenwert endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden gem. § 24 NDAV

- 6.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 6.2 Liegen Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 6.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.
- 6.5 In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden gemäß Ziffer 6.1 werden insbesondere das Verfahren und die Fristen geregelt.

7. Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt für SLP-Entnahmestellen gemäß § 29 Abs. 5 - 7 GasNZV und aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten monatlich für RLM-Entnahmestellen. Es gilt § 12 Ziff. 1 - 3 NZB.

Die Rechnungsstellung der Mehr- und Mindermengenabrechnung erfolgt nach § 12 Ziffer 4 c) NZB.

8. Entgelte

- 8.1 Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.swdu-netz.de veröffentlichten Preisblätter.
- 8.2 Im Übrigen gelten die unter www.swdu-netz.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

9. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 9.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.
- 9.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 10.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

- 10.3 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1	Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 2	Standardlastprofilverfahren
Anlage 3	Preisblatt
Anlage 4	Entgelt- und Zahlungsbedingungen
Anlage 5	EDI-Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch

Duisburg, den

, den

.....
Netzbetreiber

.....
Transportkunde mit Firmenstempel

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

1.1 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse und gemäß der in dem o.g. Beschluss angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

edifact@swdu-netz.de

Der Transportkunde hat das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand anzugeben. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen. Der Netzbetreiber nutzt die in der GeLi-Gas festgelegten Formate in der jeweils aktuellen Fassung:

1.2 Kommunikationsparameter Lieferant

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll. Die Angaben sind gemäß dieser Anlage dem Netzbetreiber mitzuteilen.

1.3 Ansprechpartner Netzbetreiber

1. Postanschrift

Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
DVGW/ILN-Codenummer: 9870035100005
Marktfunktion: Verteilnetzbetreiber

2. Ansprechpartner des Netzbetreibers

- **Lieferantenrahmenverträge Gas**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thorsten Klatt	0203 / 604 – 2703	Rahmenvertrag@swdu-netz.de

Telefax	0203 / 604 – 2052
---------	-------------------

- **Energiedatenmanagement**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Sven Meilchen	0203 / 604 – 2353	BilanzierungG@swdu-netz.de
Robert Sujatta	0203 / 604 – 1937	BilanzierungG@swdu-netz.de
Jörg Sonst	0203 / 604 – 2184	BilanzierungG@swdu-netz.de

Telefax	0203 / 604 – 2052
---------	-------------------

- **Netzabrechnung**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Jörg Sonst	0203 / 604 – 2184	BilanzierungG@swdu-netz.de

Telefax	0203 / 604 – 2052
---------	-------------------

- **Netznutzungsanmeldungen, -abmeldungen und Änderungsmeldungen**

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Arno Koppe	0203 / 604 – 1937	Rahmenvertrag@swdu-netz.de
Wolfgang Mania	0203 / 604 – 3752	Rahmenvertrag@swdu-netz.de
Axel Pawlik	0203 / 604 – 2509	Rahmenvertrag@swdu-netz.de

Telefax	0203 / 604 – 2052
---------	-------------------

3. Erreichbarkeit

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

1.4 Angaben und Ansprechpartner Transportkunde

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

DVGW/ILN-Codenummer: _____

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkontonummer(n): _____

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Ansprechpartner für das Nachrichtenformat MSCONS, UTILMD, INVOIC, REMADV, CONTRL und APERAK sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax

Angaben über Verfahrensweisen gemäß GeLi Gas (BK7-06-067) vom Transportkunden

Prozess	Format	Version	Postkorbadresse
Lieferantenwechsel	UTILMD		
Bestandslisten	UTILMD		
Zählerstände	MSCONS		
Lastgangdaten	MSCONS		
Netznutzungsabrechnung	INVOIC		
Avis	REMADV		
Stammdatenänderung	UTILMD		
Geschäftsdatenanfrage	REQDOC		
Geschäftsdatenanfrage	UTILMD		
Stornierung	im jeweiligen Format		
Modellfehlerprüfung	APERAK		
Eingangsbestätigung	CONTRL		

Verschlüsselung	Art	Version	Postfach für die Verschlüsselung

Anlage 2 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Standardlastprofilverfahren der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

Stand: 01.01.2011

1. Erweitertes analytisches Verfahren

Beim Netzbetreiber kommt das erweiterte analytische Lastprofilverfahren (= mehrere Kundengruppen) zur Anwendung.

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Für Haushalte und Gewerbebedarf kommen die Standardlastprofile der TU München für das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit normaler Ausprägung zur Anwendung.

2. Wetterstation

Zur Ermittlung der Tagesmitteltemperatur werden zwei umliegende Wetterstationen zur Abbildung des Wetters herangezogen und daraus für das Versorgungsgebiet eine sogenannte „Virtuelle Wetterstation“ gebildet.

Die umliegenden Wetterstationen werden hierbei wie folgt berücksichtigt:

- Düsseldorf (WMO 10400)
- Kalkar (WMO 10404)

Hierbei wird nach der geographischen und meteorologischen Sicht verschieden gewichtet.

- Düsseldorf mit 0,8
- Kalkar mit 0,2

Anlage 3 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Preisblatt für die Nutzung des Gasversorgungsnetzes der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH

Das folgende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Gasverteilnetzes der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH, sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Ferngastransportnetze Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH.

Alle ausgewiesenen Preise gelten ab dem **01.01.2011**.

1. Netzentgelte Erdgas für Kunden ohne Leistungsmessung*

Jahresverbrauch (kWh/a)		Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
von	bis		
1	1.000	4,00	2,0852
1.001	4.000	6,00	1,8852
4.001	10.000	20,00	1,5352
10.001	20.000	22,00	1,5152
20.001	50.000	30,00	1,4752
50.001	300.000	78,00	1,3792
300.001	1.000.000	410,00	1,2685
1.000.001	1.500.000	650,00	1,2445

Berechnungsbeispiel: 35.000 kWh x 1,4752 Ct/kWh + 30,00 EUR = 546,32 EUR

2. Netzentgelte Erdgas für Kunden mit Leistungsmessung*

(A) Zonenpreise Arbeit

Lastgangkunden Zone	Jahresverbrauch		Zonenpreis im Jahr Ct/kWh	kum. Zonenpreis EUR/a
	von [kWh]	bis [kWh]		
1	1	1.500.000	0,4223	0,00
2	1.500.001	2.000.000	0,3490	6.334,50
3	2.000.001	3.000.000	0,3097	8.079,50
4	3.000.001	4.000.000	0,2715	11.176,50
5	4.000.001	5.000.000	0,2454	13.891,50
6	5.000.001	10.000.000	0,2077	16.345,50
7	10.000.001	15.000.000	0,1848	26.730,50
8	15.000.001	20.000.000	0,1785	35.970,50
9	20.000.001	25.000.000	0,1764	44.895,50
10	25.000.001		0,1757	53.715,50

Berechnungsbeispiel: 6.500.000 kWh
 6.500.000 kWh – 5.000.000 kWh = 1.500.000 kWh
 16.345,50 EUR + 1.500.000 kWh x 0,2077 Ct/kWh = 19.461,00 EUR

(B) Zonenpreise Leistung

Lastgangkunden Zone	Jahreshöchstleistung		Zonenpreis im Jahr EUR/kW	kum. Zonenpreis EUR/a
	von [kW]	bis [kW]		
1	0,001	790,000	16,45	0,00
2	790,001	1.500,000	12,04	12.995,50
3	1.500,001	2.500,000	9,16	21.543,90
4	2.500,001	5.500,000	7,18	30.703,90
5	5.500,001	9.500,000	6,73	52.243,90
6	9.500,001	25.000,00	6,88	79.163,90

Berechnungsbeispiel: 1.700 kW
 1.700 kW – 1.500 kW = 200 kW
 21.543,90 EUR + 200 kW x 9,16 EUR/kW = 23.375,90 EUR

3. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

3.1.1 Messstellenbetrieb ⁽¹⁾

Zählergruppe	Entgelt in EUR/Jahr
G 2,5 bis G 6	14,67
G 10 bis G 25	33,47
G 40 bis G 100	191,03
G 160 bis G 250	302,41
G 400 bis G 1600	753,94

⁽¹⁾ Bei Fernauslesung zuzüglich Kosten für messtechnische Zusatzeinrichtungen.

3.1.2 Messtechnische Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtung	Entgelt in EUR/Jahr
Mengennumwerter	1.312,11
Modem	366,22
Datenlogger	511,40

3.2 Messung/Ablesung

Kundengruppe	Entgelt in EUR/Ablesung
nicht leistungsgemessene Kunden ⁽²⁾	3,06
leistungsgemessene Kunden ⁽³⁾	13,60

⁽²⁾ Der Preis gilt für Turnusablesungen.

⁽³⁾ Der Preis gilt bei leistungsgemessenen Kunden pro Monat für die zweimal tägliche Fernauslesung der Messdaten auf 1-h-Basis, Datenaufbereitung und auf Anforderung für die tägliche Bereitstellung der Messdaten.

3.3 Abrechnung

Kundengruppe	Entgelt in EUR/Abrechnung
jede Kundengruppe ⁽⁴⁾	10,12

⁽⁴⁾ Leistungsgemessene Kunden werden turnusgemäß monatlich zzgl. Jahresendabrechnung, nicht leistungsgemessene Kunden einmal jährlich abgerechnet. Der Preis je Abrechnung gilt auch für jede weitere zusätzlich durch den Kunden veranlasste Abrechnung.

3.4 Zusatzleistungen

Zusatzleistung	Entgelt in EUR/Ablesung
Zusätzlich beauftragte Zählerablesung	9,86

4. Individuelle Netzentgelte

Gem. § 27 Abs. 1 S. 2 GasNEV zeigen wir an, dass in unserem Netz individuelle Netzentgelte gem. § 20 Abs. 2 GasNEV bestehen.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet. Sie betragen derzeit für das Versorgungsgebiet Duisburg (Gemeinde bis 500.000 Einwohner):

	Konzessionsabgabe Ct/kWh
ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,77
bei sonstigen Tariflieferungen	0,33
bei Sondervertragskunden	0,03

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe kommt in Anwendung von § 2 Abs. 5 KAV in Betracht.

6. Preis für Mehr- und Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird vom Netzbetreiber anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben.

Der monatliche durchschnittliche Mehr-/Mindermengenpreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden veröffentlichten positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise, die gemäß Anlage 3 § 27 Ziff. 2 KoV ermittelt werden.

7. Zahlungsverzug

Die Kosten aus Zahlungsverzug sind wie folgt zu bezahlen:

Mahnung (= frühestens 1 Woche nach Fälligkeit) 0,5% des Forderungsbetrages, mindestens 3,80 EUR.

Vom Zeitpunkt der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe.

Berechnungsgrundlage für vorgenannte Mindestbeträge ist die zzt. gültige tarifliche Stundenvergütung West des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 vom 01.01.2010. Ändert sich diese, ändern sich vorgenannte Mindestbeträge entsprechend.

8. Umsatzsteuer

Alle Nettopreise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die ausgewiesenen Bruttopreise basieren auf der zzt. gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

* Alle vorgenannten Netzentgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben (Konzessionsabgabe: siehe Punkt 5) in der jeweils gültigen Höhe.

** Alle vorgenannten Netzentgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Anlage 4 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Entgelt- und Zahlungsbedingungen der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH gem. § 48 der Netzzugangsbedingungen

Stand: 01.10.2008

1. Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagzahlungen zu verlangen.
2. Die Abrechnung der leistungsgemessenen Ausspeisepunkte erfolgt monatlich.
3. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Der Transportkunde erteilt dem Netzbetreiber eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für den Netzbetreiber per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, ggf. eine Sicherheitsleistung und/oder Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Anlage 5 zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

EDI-Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der Bundesnetzagentur und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 EDI:
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 EDI-Nachricht:
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 UN/EDIFACT:
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi Gas festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.
Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.
- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht oder zur Entdeckung eines Fehlers in einer Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.
Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind explizit zu beachten.
Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.
- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion im Sinne des Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.
- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung (Seite 6) durch die Parteien in Kraft. Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Ziffern 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Technischer Anhang:

1. Ansprechpartner, Email-Adressen und Informationen zum Edifact-Datenaustausch gem. GPKE sind in der Anlage (Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit) definiert.
2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:
(s. Kommunikationsrichtlinie)
 - Kommunikationsprotokoll: SMTP
 - Kommunikationsadresse: edifact@swdu-netz.de
 - Kommunikationsidentifikation: Signatur
 - Maximale Sendungsgröße (techn. mögliche Dateigröße): 10 MB
3. Die Datenübertragung erfolgt unverschlüsselt.
4. Die Kommunikationsmittel sind zu folgende Zeiten empfangsbereit:
 - täglich 24 Stunden
5. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format und in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version (gemäß „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“):
 - UTILMD (Lieferantenwechsel, Bestandslisten, Stammdatenmeldungen)
 - CONTRL (Empfangsbestätigung von UTILMD Nachrichten)
 - MSCONS (Datenversand von Zeitreihen SLP/RLM, Datenversand von Zählerständen)
 - INVOIC (Für den Versand von Netznutzungsrechnungen)
 - REMADV (Empfangsbestätigung von Rechnungen, Zahlungsavise)
 - Dateinamenskonvention (gemäß Kommunikationsrichtlinie)
 - REQDOC (Geschäftsdatenanfrage)
 - APERAK (Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldung)

Codepflegende Stellen sind:

 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - Verteilnetzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)
6. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen.